



Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969

SR 0.747.305.412; AS 1982 1326

Änderungen der Anlagen des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969

Angenommen durch die Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) vom 4. Dezember 2013
In Kraft getreten am 28. Februar 2017

Übersetzung

I

*Anlage I***Regeln für die Ermittlung
der Brutto- und Nettoraumzahlen von Schiffen****Regel 2** Begriffsbestimmung der in den Anlagen verwendeten Ausdrücke*Die folgenden Begriffsbestimmungen werden nach der Begriffsbestimmung 8 angefügt:*«9) *Audit*

Der Ausdruck Audit bezeichnet ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren, das dazu dient, Auditnachweise zu erlangen und objektiv auszuwerten, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.

10) *Auditsystem*

Der Ausdruck Auditsystem bezeichnet das von der Organisation unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien eingerichtete Auditsystem der Mitgliedstaaten der IMO¹.

11) *Anwendungscode*

Der Ausdruck Anwendungscode bezeichnet den von der Organisation mit Entschliessung A.1070(28) angenommenen Code für die Anwendung der Instrumente der IMO (III-Code).

12) *Auditnorm*

Der Ausdruck Auditnorm bezeichnet den Anwendungscode.»

¹ Siehe Rahmenpapier und Vorgehensweise zum Auditsystem der Mitgliedstaaten der IMO (Resolution A.1067(28)).

II

Anlage II

Betrifft nur den italienischen Text.

III

Nach Anlage II wird eine neue Anlage III angefügt.

«Anlage III

Überprüfung der Einhaltung dieses Übereinkommens

Regel 8 Anwendung

Die Vertragsregierungen wenden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach diesem Übereinkommen den Anwendungscode an.

Regel 9 Überprüfung der Anwendung

1) Jede Vertragsregierung unterliegt regelmässigen Audits, welche die Organisation nach Massgabe der Auditnorm durchführt, um die Einhaltung und Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen.

2) Der Generalsekretär der Organisation ist für die verwaltungsmässige Durchführung des Auditsystems auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien² verantwortlich.

3) Jede Vertragsregierung ist verantwortlich für die Erleichterung der Durchführung des Audits und die Umsetzung eines Massnahmenprogramms zum Umgang mit den Auditergebnissen auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien.

4) Das Audit jeder Vertragsregierung:

- .1) erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtzeitplans, der von dem Generalsekretär der Organisation erstellt wird, unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien und
- .2) wird in regelmässigen Abständen unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien durchgeführt.»

² Siehe Rahmenpapier und Vorgehensweise zum Auditsystem der Mitgliedstaaten der IMO (Resolution A.1067(28)).

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

